

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

vom

1607

2. Juni 1970

Aufnahme der Liegenschaft alte Wacht in Pratteln in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die sogenannte alte Wacht liegt am oberen Teil der Hauptstrasse gegenüber dem Kirchenbering.

Das Gebäude wurde 1693 als Schulhaus erbaut und enthielt die Lehrerwohnung und das Schulzimmer. 1833 baute man die Wohnung in ein weiteres Schulzimmer aus, um zwei Schulzimmer für die Ober- und Unterstufe zu erhalten. Nach dem Bau eines neuen Schulhauses verwendete man das Gebäude von 1853 an für die Arbeitsschule, Kleinkinderschule und Gemeindeversammlungen. Nach dem Bau eines weiteren Schulhauses und dem Abbruch der kleinen Wacht vor dem Gasthof zum Engel im Jahre 1879, diente das Gebäude als Wachtlokal und Spritzenhaus. Im Jahre 1960 wurde es zu Wohnzwecken umgebaut.

Das zweigeschossige Gebäude deckt ein Krüppelwalmdach. Es steht als einziges Haus traufständig zur Strasse und ist dadurch in seiner Lage exponiert. Die hohen, breiten Fenster erinnern an seine ursprüngliche Zweckbestimmung. Ausser der städtebaulichen Bedeutung und seiner architektonischen Qualität kommt dem Bau im Blick auf die oben skizzierte Geschichte eine grosse Bedeutung für die kulturelle Entwicklung des Dorfes zu. Als ehemaliges Schulhaus in der Nähe von Kirche und Pfarrhaus gelegen, sich aber von diesen abhebend und im Dorfbild durch seine Stellung hervorgehoben, steht es am Beginn der Schulentwicklung, und der Entwicklung des Schulhausbaus überhaupt.

Der Besitzer der Liegenschaft, [REDACTED] Architekt in Pratteln ist mit der Unterschutzstellung einverstanden.

Der Gemeinderat von Pratteln hat sich mit Schreiben vom 22. Mai 1970 ebenfalls für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

://: Die alte Wacht in Pratteln, gelegen auf Stammparzelle Nr. 202 und BR-Parzelle Nr. 3439, ist geschützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Natur- und Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] Architekt, Hauptstr. 37, Pratteln:
Gemeinderat Pratteln
Grundbuchamt Liestal
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Calvin